

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg (Parallelverfahren)

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vorgetragen wurden:

Die Abwägung kann nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

Fachbehörde	Stellungnahme in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Lippischer Heimatbund, Schreiben vom 19.05.2022	<p>Die Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege im Lippischen Heimatbund nimmt zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Es ist bedauerlich, dass in wenigen Jahren nunmehr die 6. Änderung des o. a. B-Plan stattfindet. Es muss erwartet werden, dass international tätige Unternehmen, wie Phoenix Contact mit ihren Tochterfirmen kurz- und mittelfristige Investitionsplanungen besitzen, sodass nicht wie gehabt immer wieder Erweiterungen der Bauflächen notwendig sind.</p> <p>Hierbei müssen, wie auch bei dieser Änderung wieder einmal umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und Ersatzflächen und -maßnahmen gefunden werden. Auch entwickelt sich die Fläche immer weiter in die Flächen des schützenswerten</p>	<p>Das Erfordernis der 6. Änderung des B-Plans ergibt sich im Rahmen kurz- und mittelfristiger Investitionsplanungen des Betriebsstandortes in Blomberg, sodass als Reaktion auf Entwicklungen der Marktlage kurzfristig Erweiterungen und Neuausweisungen gewerblicher Bauflächen erforderlich sind. Insbesondere trifft dies für die geplante Erweiterung des Logistikzentrums zu, die auch nur sinnvoll durch die südliche Erweiterung des bereits festgesetzten Gewerbegebietes möglich ist, ohne die sonstigen Betriebsabläufe zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Anforderungen an die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Parkhauses o.ä. geschaffen werden, wobei Gewerbeflächen zusammengefasst und Verkehrsflächen und Anbindungen neu geregelt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass bereits festgesetzte Kompensationsmaßnahmen früherer Bauleitplanverfahren aufgehoben werden müssen und sich der Firmenstandort weiter nach Osten und Süden in Richtung des Königsbachtalsystems ausdehnt. Dabei wird zwar ein kleiner Teil der</p>

	<p>Biotopverbundes und des Naturschutzgebietes Königsbachtal.</p> <p>Hier sollte durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen an den Randbereichen Einhalt geboten werden.</p>	<p>Biotopkatasterfläche BK-4020-480 in Anspruch genommen, die insbesondere das Bachtal „Fauler Siek und Hohewarts Kamp südöstlich von Blomberg“ umfasst. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Plans überlagert aber nicht das festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) „Talsystem des Königsbaches“. Das Naturschutzgebiet schließt sich östlich an die Flächen des Teilplans A an. Es werden auch nur die unbedingt für die o.g. Vorhaben erforderlichen Flächen beansprucht, sodass es einschl. der Neuordnung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sich nur um eine eher kleinräumige Ausweitung der Gewerbeflächen handelt.</p> <p>Die erforderlich werdende Verlegung und Vergrößerung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens erfolgt ebenfalls auf Flächen außerhalb des NSG. Ferner findet eine naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens statt, die eine gute landschaftliche Einbindung des Beckens gewährleistet und gleichzeitig die derzeit stattfindende intensive Ackernutzung südlich des geschützten Bachtals etwas weiter vom NSG abrückt.</p> <p>Bereits in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzte Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen werden bei der Ermittlung von Eingriffen und Kompensationsbedarf der 6. Änderung des B-Plans mit den festgesetzten Maßnahmenzielwerten vollständig bei der Gesamtbilanzierung berücksichtigt. Somit gehen insgesamt keine Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen verloren.</p> <p>Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist kein geeignetes planerisches Instrument um die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete zu verhindern. Letztlich ist eine Bauflächenentwicklung erforderlich, wenn sich eine entsprechende städtebaulich begründete Bedarfslage darstellt und andere betroffene Belange berücksichtigt und überwunden werden können. Der Anregung zur Ausweisung weiterer Kompensationsflächen zusätzlich zu der bereits geplanten naturnahen Regenwasserbewirtschaftung in Teilplan A wird daher nicht gefolgt. Vielmehr wird der Großteil der resultierenden Kompensation in einem Maßnahmenkomplex nördlich des Firmenstandortes (Teilplan C) umgesetzt, der dort dauerhaft zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen wird. Es wird auch davon ausgegangen, dass die am südlichen Rand des Gewerbegebietes im Teilplan A vorgesehene</p>
--	---	---

	<p>Die vorgesehene 18 m breite Gehölzpflanzung im Teil B des B-Plans wird deshalb begrüßt. Hier müssten Fristen zur Umsetzung benannt werden, damit nicht wie bei vorherigen Änderungen des BPlans, z.B. 4. Änderung, die Kompensationsmaßnahmen immer noch nicht umgesetzt wurden. Der Nachweis der Umsetzung ist mit entsprechenden Befristungen festzusetzen.</p>	<p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auch dazu in der Lage ist, einen wesentlichen Teil der Gebäude visuell in das Landschaftsbild integrieren zu können. Auf die im südlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan anschließend festgesetzten Kompensationsflächen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, die auch einen Beitrag zu grünordnerischen Integration leisten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene Gehölzpflanzung in Teilplan B begrüßt wird. Der Anregung, Fristen für die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen festzulegen, wird gefolgt. In den textlichen Festsetzungen ist für die Maßnahmen bereits eine zeitliche Vorgabe getroffen worden. So ist für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen) aufgrund der zulässigen Geländeaufschüttungen die Vorgabe „nach Beendigung der Baumaßnahmen“ festgelegt. Zur Konkretisierung der Realisierungszeiträume der Kompensationsflächen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden im Bebauungsplan die textlichen Festsetzungen ergänzt. Die in den Teilplänen A und B festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB sowie die in Teilplan C festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, welche den Eingriffen aus den Teilplänen A und B zugeordnet sind, sind spätestens in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 1. September bis 29. Februar nach Beginn der Tiefbauarbeiten durchzuführen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurden die Inhalte des bereits abgeschlossenen Verfahrens des landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der temporären Baustraße. Die Prüfung der Umsetzung erfolgt durch den Kreis Lippe und die Stadt Blomberg und ist nicht Gegenstand der 6. Änderung des B-Plans. Auf die Prüfung im Sinne des Monitorings wird im Umweltbericht eingegangen.</p> <p>Für die Durchgrünung der Gewerbegebiete und der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden die textlichen Festsetzungen</p>
--	--	---

	<p>Bei der 5. Änderung wurden CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und den Bluthänfling vorgesehen. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll nun auf anderer Fläche erfolgen. Sowohl für die 5. wie die aktuelle 6. Änderung. Tatsächlich ist der Nachweis der Wirksamkeit der CEF – Maßnahme bisher nicht erfolgt. Wie soll die Wirksamkeit bei der 6. Änderung nunmehr ohne „Monitoring“ nachgewiesen werden und bis wann?</p>	<p>zur Konkretisierung der Realisierungszeiträume ebenfalls ergänzt, sodass die Durchgrünungsmaßnahmen der Gewerbegebiete in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 1. September bis 29. Februar nach Beginn der Tiefbauarbeiten, spätestens jedoch 24 Monate nach Beginn der Tiefbauarbeiten und die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 1. September bis 29. Februar nach Beginn der Tiefbauarbeiten durchzuführen sind.</p> <p>Die Anregung, Befristungen zur Umsetzung der Maßnahmen aufzunehmen, wird entsprechend im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass im Rahmen der 5. Änderung des B-Plans CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und den Bluthänfling getroffen wurden, wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die 5. Änderung des B-Plans CEF-Maßnahmen für den Feldsperling berücksichtigte, nicht jedoch für den Bluthänfling. Weitere Maßnahmen werden für den Teichrohrsänger durch Entwicklung geeigneter Röhrichflächen festgesetzt und berücksichtigt.</p> <p>Die hier vorliegende 6. Änderung des B-Plans berücksichtigt u. a. die im Rahmen der letzten Avifauna-Kartierung erfassten Nachweise planungsrelevanter Arten.</p> <p>Für den Feldsperling werden Ersatzhabitate durch das Anbringen von Nisthilfen geschaffen. Für den Bluthänfling werden im Rahmen der externen Kompensation Saum- und Gebüschstrukturen entwickelt. Die Maßnahme weist bei der Lage innerhalb der offenen Landschaft eine hohe Funktionsfähigkeit auf und ist kurzfristig umsetzbar.</p> <p>Der Hinweis auf die fehlende Wirksamkeitsprüfung der CEF-Maßnahmen aus der 5. Änderung des B-Plans wird zur Kenntnis genommen. Gem. dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring (LANUV 2021), besteht keine allgemeine Pflicht zum qualifizierten Monitoring von „Kompensations-</p>
--	---	---

	<p>Die notwendige Verlegung des Regenrückhaltebeckens, die als Kompensationsfläche bereits bei der 5. Änderung des B-Plan festgesetzt wurde, ist mehr als bedauerlich. Das neue Entwässerungsgutachten und die Aussagen im Rahmen der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen gilt es abzuwarten.</p> <p>Der Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Landschaft/ -bild wird als mittel erheblich betrachtet. Da das Gebiet des B-Plans durch die teils hohen gewerblich genutzten Produktionshallen vorbelastet sei. Tatsächlich sind Logistikhallen und weitere große und bis zu 50 m hohe Hallen geplant. Dies in einem topografisch anspruchsvollen Gelände.</p> <p>Dieser doch erhebliche Eingriff in Landschaft und Landschaftsbild sollte wie vom Gutachter vorgeschlagen durch Begrünungsmaßnahmen gemildert werden.</p>	<p>maßnahmen". Das LANUV führt im Maßnahmensteckbrief des Feldsperlings¹ auf, dass aufgrund der hohen Eignung der Maßnahme (Anbringen von Nisthilfen) und der kurzfristigen Entwickelbarkeit eine hohe Eignung der Maßnahme vorliegt, sodass in der Folge keine Nachweise der Wirksamkeit durch regelmäßiges Monitoring erbracht werden müssen.</p> <p>Ungeachtet dieser Anforderungen wird auf der Grundlage eines zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Blomberg abzuschließenden städtebaulichen Vertrages die ökologischen Umsetzungsbegleitung vereinbart, um die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen dokumentieren zu können.</p> <p>Der Hinweis auf die Überplanung der im Rahmen der 5. Änderung des B-Plans festgesetzte naturnahe Regenwasserbewirtschaftung wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Entwässerungsgutachtens werden in die Planung und ökologische Entwicklung des neuen Regenrückhaltebeckens (RRB) eingearbeitet und zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie schon bei der baulichen Umsetzung und Gestaltung des derzeitigen RRB wird auch das neue Rückhaltebecken naturnah gestaltet und in die Landschaft eingepasst. Wertvolle Röhrichtbestände des überplanten Beckens werden in das neue RRB umgepflanzt. Dadurch wird eine dauerhafte Lebensraumqualität u. a. für die Zielart Teichrohrsänger gewährleistet, wie schon die Erfahrungen aus der 5. Änderung des B-Plans zeigen.</p> <p>Der Feststellung, dass hohe Gebäudehöhen in einem topographisch anspruchsvollen Gelände festgesetzt werden, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind maximale Gebäudehöhen festgesetzt, die die Planung berücksichtigen und keine darüber hinausgehende Höhenentwicklung ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird im Teilplan A eine maximale Gebäudehöhe von 193 m üNN festgesetzt. Die bereits festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 195 m üNN des unmittelbar nördlich angrenzenden und im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes bereits festgesetzten Gewerbegebietes, wird für einen südlichen Teilbereich, der durch die vorliegende Bebauungsplanänderung</p>
--	--	---

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>

überplant wird, um 2 m reduziert und für die hinzukommenden baulichen Anlagen entsprechend auf 193 m üNHN festgesetzt. Die innerhalb des Teilplanes A festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 193 m ü. NHN ermöglicht eine Gebäudehöhe von rd. 35 m. Durch die unmittelbar nördlich und westlich angrenzenden und innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungsplanänderungen des B-Planes Nr. 01/29 bereits festgesetzten max. Gebäudehöhen von 190 m üNHN im Westen und 195 m ü.NHN im Norden, fügt sich die vorliegende Planung in das bestehende bauliche Umfeld des umgebenden Gewerbegebietes ein und bildet nach Norden und Westen keine Dominanz.

Die möglichen Gebäudehöhen, die aufgrund des nach Süden hin abfallenden Geländes möglich sind, sollen durch die am südlichen Rand des Gewerbegebietes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäume und Sträuchern hinsichtlich ihrer baulichen Wirkung als Raumkante nach Süden gemindert werden. Die an ein Logistikzentrum gestellten baulichen Anforderungen bedingen, dass die überwiegenden Prozesse der Verteilung und Lagerung möglichst auf einer Ebene stattfinden müssen. Daher ist es nachvollziehbar, dass das Betriebsniveau der umgebenden Gewerbeflächen hierfür zunächst bestimmend ist. Die Stadt Blomberg räumt jedoch der Berücksichtigung der betrieblichen Belange, namentlich der Anforderungen des Logistikzentrums, den Vorrang vor niedrigeren Gebäuden ein. Ggf. müssten mit niedrigeren Gebäuden bei gleichen Flächenanforderungen der Logistik größere Flächen beansprucht und damit versiegelt werden. Dies soll jedoch auch vermieden bzw. auf ein gerade notwendiges Maß minimiert werden.

Darüber hinaus berücksichtigen die im Teilplan B festgesetzten maximalen Gebäudehöhen die zulässige und bereits durch die vorherigen Änderungen des B-Plans Nr. 01/29 festgesetzten und rechtsverbindlichen maximale Gebäudehöhen.

Ferner erfolgt durch grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB am östlichen und südlichen Rand eine hinreichende Eingrünung der Gewerbegebiete (Teilpläne A und B).

	<p>Dach- und Fassadenbegrünungen sollten daher zwingend festgesetzt werden.</p> <p>Sollte daher nicht auch die Dachgestaltung (Flach-, Pult- oder flachgeneigte Dachfläche) festgesetzt werden?</p> <p>Der Parkraumbedarf steht fest. Um den Eingriff in die Fläche und der Versiegelung zu mindern, ist zwingend eine Parkpalette festzusetzen. Von einem Weltunternehmen kann erwartet werden, dass Entwicklungspläne und -zahlen vorliegen, aus denen sich ergibt, wo eine Palette entstehen kann, ohne den Betriebsablauf zu stören.</p>	<p>Der Anregung, Dach- und Fassadenbegrünungen in die Planung zu integrieren wird teilweise gefolgt. Die Firma Phoenix Contact wird insbesondere Fassadenbegrünungen an den neu zu errichtenden Gebäuden herstellen. Die konkrete Gestaltung wird im Rahmen der Hochbauplanung (Bauantragsverfahren) erarbeitet. Dachbegrünungen werden ebenfalls unter Berücksichtigung der solarenergetischen Nutzung der Dachflächen sowie der statischen Anforderungen der Gebäude berücksichtigt. Eine Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie der Dachneigung erfolgt nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, sondern im anschließenden Baugenehmigungsverfahren. Der konkreten Vorhabenplanung soll insbesondere aufgrund der komplexen bautechnischen Details und Wechselwirkungen zwischen den Gebäuden und Freiflächen nicht durch Festsetzungen vorgegriffen werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung werden u.a. die heutigen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dazu beitragen, dass insbesondere die energetischen Anforderungen mit Blick auf die Solarenergienutzung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens dargelegt werden. Insofern macht die Stadt Blomberg von der Möglichkeit der Abschichtung dieser Aspekte Gebrauch.</p> <p>Der B-Plan trifft keine Festsetzung zur Errichtung einer Parkpalette / Parkhaus. Die städtebauliche Begründung führt jedoch im Kapitel 5.4 aus, dass neben den bisher vorhandenen Stellplätzen auf den betriebseigenen Flächen auf der Grundlage des dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Entwicklungskonzeptes im Bereich des Teilplanes B die Realisierung weiterer Stellplätze in Form einer flächensparenden Bauweise (Parkhaus) vorgesehen ist. Diese baulichen Anlagen sollen innerhalb der vorliegenden B-Planänderung als Gewerbegebiet festgesetzt werden, da es Gegenstand des Gewerbebetriebes ist und keine weitergehenden Aufgaben der allgemeinen Deckung des Parkraumbedarfs dient. Eine ausschließliche Festsetzung einer Parkpalette oder eines Parkhauses soll daher nicht erfolgen, da sonst nicht auf zwischenzeitlich betrieblich bedingte flächenbeanspruchende Erfordernisse eingegangen werden kann, ohne den Bebauungsplan aus diesem Grund einem Änderungsverfahren zuführen zu müssen. Die im Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen lassen die Errichtung eines Parkhauses oder einer ähnlichen Gemeinschaftseinrichtung für den ruhenden Verkehr zu.</p>
--	--	---

<p>Die Versiegelungsmaßnahmen sollten geprüft werden. Kann durch wasserdurchlässige Befestigungen Boden und Grundwasser geschützt werden.</p> <p>Neben den Regenrückhaltebecken sollten in der Fläche Auffangsysteme (Logistikzentrum mit hohem LKW-Verkehr, Parkpalette mit Zufahrten und weiteren Befestigungen der Fläche) für Schadstoffe geplant werden.</p> <p>Der Zufluss im Bereich des dem Teilplan A, der sich in unmittelbarer Nähe des NSG Königsbach befindetet, ist durch „Aufwallungen“ etc. zu schützen.</p> <p>Leider gibt es keine aktuellen Zahlen für den Pkw- und LKW Verkehr. Erst dann kann dezidiert zum Thema Erschließung, Lärmbelastung etc. Stellung genommen werden.</p> <p>Leider fehlen in den Unterlagen auch konkrete Aussagen zum Thema Klimaschutz.</p> <p>Lösungen zur energetischen Versorgung in diesem Bereich durch</p>	<p>Die Errichtung einer Parkpalette / eines Parkhauses sowie der übrigen Gewerbebauten ist bei den Baukörpern selbst, aber auch bei den wesentlichen Erschließungsflächen nicht mit der Verwendung wasserdurchlässiger Materialien vereinbar. Vielmehr wird das anfallende Oberflächenwasser durch entsprechende Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in das Gewässersystem wieder dem Naturhaushalt zugeführt. Insofern kann den Grundsätzen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung entsprochen werden. Für die Berücksichtigung der Abflussverhältnisse ist letztlich die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) relevant.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird zunächst durch Anlage und Entwicklung naturnaher Röhrichtflächen vorgeklärt und anschließend dem Tal des Königsbaches (Fauler Siek) gedrosselt zugeführt. Die Einleitungsmenge soll nicht die natürlichen Abflusspende übersteigen. Der Drosselabfluss wird auf 7,5 l/s * ha begrenzt. Verunreinigtes Oberflächenwasser wird durch geeignete Maßnahmen fachgerecht aufgefangen und entsorgt. Art und Umfang werden in der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung des erforderlichen Retentionsvolumens geht, ebenso wie die Gestaltung des RRB, aus dem zugehörigen Entwässerungsgutachten hervor. Dieses wird zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Integration in den Landschaftsraum sind grünordnerische Festsetzungen Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Das Ingenieurbüro Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, wurde beauftragt eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen, dessen Ergebnisse bei der Planung berücksichtigt werden. Das Verkehrsgutachten wird zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dem Verkehrsgutachten können die entsprechenden Zahlen entnommen werden.</p> <p>Der Hinweis, dass in den Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan Aussagen zum Thema Klimaschutz fehlen, wird zur Kenntnis genommen. In den Teilplänen A und B sind Festsetzungen zum Klimaschutz und Klimaanpassung enthalten (siehe Begründung, Kapitel 5.10</p>
---	--

	<p>regenerative Maßnahmen fehlen. Die Empfehlungen des Gutachters im Sinne der Dach- und Fassadenbegrünung sollten zwingend festgesetzt werden. Fragen der Fernwärme (BHKW?), Geothermie, Fotovoltaik oder Solarenergie sind zu klären und entsprechende Festsetzungen zu machen.</p>	<p>Klimaschutz und Klimaanpassung). Insbesondere durch die Festsetzung der Rahmeneingrünung, der Rückhaltung und dosierten Ableitung von Oberflächenwasser sowie durch die Neuordnung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen werden die lokal kleinräumigen Eingriffe in Bezug auf klimarelevante Auswirkungen zum größten Teil kompensiert. Durch die o.g. Festsetzungen wird ein Beitrag zur Reduzierung von Bodenerosion, Regulierung der Luftfeuchtigkeit, Reduzierung von Bodenerwärmungen durch Schattenbildung, Sauerstoffproduktion als auch der Anreicherung des Grundwassers geleistet. Darüber hinaus sind die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen auf der Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Die 6. Änderung des B-Planes Nr. 01/29 trifft zwar keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien, sie schließt jedoch die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er diese in maßgeblicher Weise. Vielmehr wird die Nutzung der Solarenergie dadurch gefördert, dass diese nach den jeweiligen Erfordernissen des jeweils aktuellen Standes der Technik ermöglicht werden, ohne durch eine weitergehende Festsetzung, die auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes begrenzt würde, eingeschränkt zu werden. Ferner bewirken die Anforderungen des o.g. GEG bereits, dass durch bauliche und sonstige Einrichtungen und die Verwendung von Materialien (PV Anlagen, Nutzung der thermischen Sonnenenergie, Geothermie etc.) ein Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet wird.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Stadt Steinheim, Schreiben vom 22.04.2022</p>	<p>Nach Prüfung aller von der Stadt Steinheim zu vertretenden Belange, habe ich zu den Entwürfen der oben genannten Bauleitpläne keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Eine erneute Beteiligung im Verlauf der vorgenannten Bauleitplanverfahren ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Steinheim keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass eine erneute Beteiligung im Verlauf der vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Westfalen Weser Netz GmbH, Schreiben vom 26.04.2022</p>	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu der oben genannten Anfrage im Namen der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN), sowie der betriebsgeführten Unternehmen, die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH (BNG) und der Blomberg Netz GmbH & Co. KG (BVB).</p> <p>Im Teilplan A der Änderung befindet sich ein Mittelspannungskabel der Phoenix Contact. Dieses wird nur nachrichtlich in unseren Bestandsplänen geführt.</p> <p>Im Teilplan B der Änderung befinden sich folgende Versorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel - Wasserleitung - Hochspannungsfreileitung <p>Wir bitten diese Anlage(n) in Ihre Planung aufzunehmen.</p> <p>Zu der Hochspannungsfreileitung erhalten Sie eine separate Stellungnahme der WWN. Bei den anderen genannten Versorgungsleitungen im Teilplan B bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Den ungefähren Verlauf beziehungsweise Standort der Anlage(n) entnehmen Sie den beigefügten Übersichtsplänen.</p> <p>Bei der Planung berücksichtigen Sie bitte nachstehende Sachverhalte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung(en) müssen unserem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251/503-3014) wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von uns bei der Anzeige der 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Teilplanes A ein Mittelspannungskabel der Phönix Contact befindet und dieser nur nachrichtlich in den Bestandsplänen der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) sowie der betriebsgeführten Unternehmen, die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH (BNG) und der Blomberg Netz GmbH & Co. KG (BVB) geführt wird.</p> <p>Die genannten Versorgungsanlagen innerhalb des Teilplanes B werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen der vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgenommen und durch die Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr – und Leitungsrechten zu Gunsten des Versorgungsträgers zu belasten sind, planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der Hochspannungsfreileitung eine separate Stellungnahme der WWN erfolgt und zu dem Mittelspannungskabel, dem Niederspannungskabel und der Wasserleitung im Teilplan B keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Der Verlauf der Anlagen wird aus den beigefügten Übersichtsplänen übernommen. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches des Teilplanes B nach Süden und Osten wurde bei der Westfalen Weser Netz GmbH weitere Übersichtspläne für die konkrete Lage der Versorgungsanlagen angefragt und in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte zur detaillierten Information und Durchführung von Erdarbeiten wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender wird in die Begründung und auf die Planurkunde aufgenommen.</p>
---	---	---

	<p>Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>2. Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.</p> <p>3. Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251/503-3014) erforderlich. Bitte stimmen Sie rechtzeitig einen Termin ab, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.</p> <p>4. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bitten die Belange unserer Energie- und Wasserversorgung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Haben Sie Fragen? Unser Ansprechpartner steht Ihnen gern zur Verfügung. Herr Rüdiger Kretschmer Tel: 05251 503 4112</p>	<p>Ferner wird der Sachverhalt, dass aus Sicherheitsgründen vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich ist und hierfür gegebenenfalls notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach den Anweisungen der WWN durchzuführen sind, zur Kenntnis genommen und in die Begründung der vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass bei Änderungen an den Versorgungseinrichtungen der WWN ein Ortstermin mit dem Regionalbereich Blomberg/Lippe erforderlich und ein Termin rechtzeitig abzustimmen und die Kostentragungspflichten zu klären sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anmerkung, den Schutzstreifen der Leitung nicht mit Tiefwurzeln zu überpflanzen, wird gefolgt. Die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens werden durch Gebüsche und Hecken durch Sträucher und Großsträucher hergestellt.</p> <p>In der Begründung und dem Umweltbericht werden entsprechende textliche Ausführungen zur planungsrechtlichen Sicherung der Versorgungsleitungen sowie zur Gestaltung/Begrünung aufgenommen.</p>
--	---	--

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<p>Westfalen Weser Netz GmbH, Schreiben vom 23.05.2022</p>	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu der oben genannten Anfrage im Namen der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN).</p> <p>Im Teilplan A befindet sich keine 110-kV Hochspannungsfreileitung und es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Teilplan B der Änderung befindet sich die 110-kV Hochspannungsfreileitung L118/140 zwischen den Mast 36 und Mast 38. Den Verlauf beziehungsweise Standort der Anlage entnehmen Sie bitte aus dem beigefügten Leitungslageplan (LP_118-140_M34-39). Der Schutzstreifen dieser Freileitung beträgt je 20 m der Leitungsachse, welche durch die Mittelpunkte beider Maste verläuft.</p> <p>Folgende Punkte sind im Bebauungsplan innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu berücksichtigen:</p> <p>Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sind die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen geregelt.</p> <p>Beachten Sie bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen insbesondere die EN-DIN 50341 und den dort beschriebenen Sicherheitsabstand. Stimmen Sie bitte zudem Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung mit uns ab.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen im Radius von 20m nicht vorgenommen werden.</p> <p>Für die Arbeiten, bei denen eine mögliche Gefährdung durch Annäherung an die 110 kV Leitung besteht, muss vom Bauherrn eine Beaufsichtigung nach VDE 0105-100 gestellt werden (Elektrofachkraft / EUP Arbeitsverantwortlicher). Die Arbeiten müssen mit den Sicherheitsfachkräften, Koordinatoren (BGVA1) und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Teilplanes A keine 110-kV Hochspannungsfreileitung befindet und keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Teilplanes B die 110-kV Hochspannungsfreileitung L118/140 zwischen dem Mast 36 und Mast 38 befindet und der Verlauf beziehungsweise Standort dem der Stellungnahme beigefügten Leitungslageplan (LP_118-140_M34-39) zu entnehmen ist. Der Schutzstreifen dieser Freileitung beträgt je 20 m der Leitungsachse, welche durch die Mittelpunkte beider Maste verläuft. Anhand der beigefügten Anlage wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung einschl. des 20 m breiten Schutzstreifens in die Planunterlagen aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise zu den Abständen zu den Hochspannungsfreileitungen, zu den bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachtende EN-DIN 50341 und den dort beschriebenen Sicherheitsabstand und zur Abstimmung der Aufschüttungen im Schutzbereich mit der WWN werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die Vorgaben zur Kenntnis genommen, dass Abgrabungen an den Maststandorten im Radius von 20m nicht vorgenommen werden dürfen, für die Arbeiten, bei denen eine mögliche Gefährdung durch Annäherung an die 110 kV Leitung besteht, vom Bauherrn eine Beaufsichtigung nach VDE 0105-100 gestellt werden muss (Elektrofachkraft / EUP Arbeitsverantwortlicher), Arbeiten mit den Sicherheitsfachkräften, Koordinatoren (BGVA1) und Arbeitsverantwortlichen abzustimmen</p>

<p>Arbeitsverantwortlichen abgestimmt werden.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Im Schutzstreifen sollten nur langsam wachsende Bäume und Pflanzen angepflanzt werden. Hochwachsende Bäume sind nicht erlaubt. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Sollten Bäume in den Sicherheitsbereich der Leitung wachsen sind diese zu kürzen.</p> <p>Bitte beachten Sie weiterhin, dass bei Lagerstätten mit explosiven Stoffen ein Abstand zur Leitung von mindestens 11 Metern, bei einer Parkplatzbebauung von mindestens 7 Metern einzuhalten ist.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Westfalen Weser Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen bitten wir Sie, bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu der unter Spannung stehenden Freileitung einzuhalten. Beachten Sie bitte die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN VDE 0105, • DGUV Vorschrift 3 (ehemals VBG 4 „Elektrische Anlagen“) • DGUV Vorschrift 38 (ehemals VGB 37 „Bauarbeiten“) 	<p>sind und die Maststandorte für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein müssen. Die Vorgaben werden im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und Vorhabendurchführung berücksichtigt und in der Begründung entsprechende Hinweise dazu ergänzt.</p> <p>Der Anmerkung, den Schutzstreifen der Leitung nicht mit Tiefwurzlern zu überpflanzen wird gefolgt. Die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens werden durch Gebüsche und Hecken durch Sträucher und Großsträucher hergestellt und durch konkrete Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.</p> <p>In der Begründung und dem Umweltbericht wird eine entsprechende textliche Ausführung zur Gestaltung der Gebüsche und Hecken aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus werden die in der Stellungnahme genannten Hinweise, dass bei Lagerstätten mit explosiven Stoffen ein Abstand zur Leitung von mindestens 11 Metern, bei einer Parkplatzbebauung von mindestens 7 Metern einzuhalten und vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen sind, zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus sind im Rahmen der festgesetzten örtlichen Bauvorschriften Werbeanlagen im Gewerbegebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die im Süden des Teilplanes B verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist daher nicht betroffen.</p> <p>Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zur unter Spannung stehenden Freileitung bei Arbeiten im Schutzbereich sowie zur Beachtung der in der Stellungnahme genannten Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--

	<p>Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Arbeitsgeräten im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt möglich. Gegebenenfalls kann eine Sicherheitsabschaltung der Leitung erfolgen. Auch hier bitten wir Sie um eine frühzeitige Abstimmung mit uns.</p> <p>Zu jedem Zeitpunkt sind die o.g. Mindestsicherheitsabstände einzuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Beteiligung zu den einzelnen Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Bebauung im Schutzstreifenbereich möglich ist. Dazu werden folgende Angaben benötigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EOK und Arbeitshöhen ü. NN 2. Bauhöhe, Bedachung und Dachneigung des Gebäudes 3. Lageplan mit genauer Lage des Gebäudes sowie Maßangaben 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Arbeitsgeräten im Schutzstreifen der Leitung nur eingeschränkt möglich ist, gegebenenfalls eine Sicherheitsabschaltung der Leitung erfolgen kann und zu jedem Zeitpunkt die o.g. Mindestsicherheitsabstände einzuhalten sind. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass diese Stellungnahme nicht die Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH zu den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ersetzt und im Einzelfall zu prüfen ist ob eine Bebauung im Schutzstreifenbereich unter den in der Stellungnahme aufgelisteten erforderlichen Angaben möglich ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>
<p>Kreis Lippe, Der Landrat, Schreiben vom 20.05.2022 (zum FNP und B-Plan)</p>	<p>360 Straßenverkehr</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass noch ein Verkehrsgutachten bzgl. der konkreten Auswirkungen auf das lokale Verkehrsnetz erstellt werden soll und diese Ergebnisse für unseren Zuständigkeitsbereich von elementarer Bedeutung zur Gesamtbeurteilung sind, kann ich mich aus verkehrsbehördlicher Sicht zunächst nur mit einer <u>vorläufigen</u> Stellungnahme zu der 8. FNP-Änderung positionieren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreis Lippe erst nach Vorlage eines Verkehrsgutachtens eine abschließende Einschätzung erfolgen kann und aus verkehrsbehördlicher Sicht zunächst eine vorläufige Stellungnahme zu der 8. FNP-Änderung erfolgt. Der Vollständigkeitshalber wird im Rahmen der vorliegenden Abwägung zur 6. Bebauungsplanänderung auf die Stellungnahme zur parallel in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg Bezug genommen und in die Abwägung der vorliegenden Bebauungsplanänderung eingestellt.</p> <p>Zur Beurteilung der mit den geplanten Erweiterungen (Teilpläne A und B) verbundenen Verkehrssituation wurde das Ingenieurbüro Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, im Auftrag der Phoenix Contact GmbH & Co. KG beauftragt, eine verkehrsplanerische Beurteilung auf der Basis aktueller Verkehrsdaten zu erarbeiten, die Aussagen über die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der sich anschließenden unterschiedlichen Knotenpunkte (Phönix-Contact-Allee in den</p>

	<p>Es ist in jedem Falle begrüßenswert, dass die Belange der anliegenden Wohngebiete in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden sollen, indem vermeidbare zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen umgangen oder zumindest begrenzt werden.</p> <p>Die hervorragende Anbindung an den ÖPNV steht zweifellos außer Frage, weshalb der Standort grundsätzlich für eine Expansion des Logistikbetriebes prädestiniert ist, da anzunehmen ist, dass einige der neuen Mitarbeiter angesichts der attraktiven Busverbindungen nicht mit einem PKW die Arbeitsstelle ansteuern werden. Dementsprechend kann die zusätzliche Verkehrsbelastung etwas minimiert werden.</p> <p>Sobald das Gutachten vorliegt, wird unsererseits eine abschließende Einschätzung erfolgen.</p>	<p>Schmuckenberger Weg (K 74), Flachmarktstraße in den Schmuckenberger Weg (K 74), Feldbrandstraße in die Straße Königswinkel (L 614) und die Straße Feldbrand in die Nessenbergstraße (L 614)) beinhaltet. Die durch das Ing.-Büro Zacharias ausgearbeitete Verkehrsuntersuchung wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.</p> <p>Die im Rahmen der vorläufigen Stellungnahme aus verkehrsbehördlicher Sicht begrüßenswerte Neuordnung des (ruhenden) Verkehrs zu Gunsten der westlich an das Betriebsgelände der Phoenix Contact GmbH angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche wird zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen zum Verkehrskonzept, zur Beurteilung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, zur Erreichbarkeit benachbarter landwirtschaftlicher Flächen und zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen im Rahmen der durch das Verkehrsgutachten bedingten Ergänzung der Begründung zur öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>610.1 Planen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absicht, die Flächen für den ruhenden Verkehr mit Parkpaletten o.ä. auszustatten (Begründung S. 20 und 24) wird aus Gründen des flächensparenden Bauens ausdrücklich begrüßt. • Es bleibt unklar, wie mit der südlichen Hälfte der durch die 4. Änderung ein-, aber nicht ausgeführten Verbindung zwischen Flachmarktstraße und Nessenbergstraße/Königswinkel umgegangen werden soll. Der nördliche Teil wird durch die 6. Änderung in Gewerbegebiet umgewidmet, der südliche Teil würde so aber funktionslos werden. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Kreis Lippe die Absicht, die Flächen für den ruhenden Verkehr mit Parkpaletten o.ä. auszustatten, aus Gründen des flächensparenden Bauens ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Der südliche Bereich, der im Rahmen der 4. Bebauungsplanänderung planungsrechtlich gesicherten öffentlichen Verkehrsfläche, bleibt durch die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 unberührt und weiterhin rechtsverbindlich. Die Fläche war bereits Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplanes und soll als langfristige Option einer weiteren Verkehrsanbindung, die für zukünftige, jedoch derzeit noch nicht hinreichend bestimmbar Entwicklungsoptionen, im westlichen Planbereich weiterhin zur Verfügung stehen. Auf eine Rücknahme dieser Verkehrsflächen wird daher verzichtet.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Für die Bezirksregierung im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage: Gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg bestehen aus Sicht des Kreises Lippe hinsichtlich der Bindung an die Erfordernisse der Raumordnung keine Bedenken. Die Flächen liegen schon im aktuellen Regionalplan teilweise im GIB. Die Erweiterungen liegen innerhalb des im Entwurf des neuen Regionalplans festgelegten GIB. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Bezirksregierung im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage gegen die 8. Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg aus Sicht des Kreises Lippe hinsichtlich der Bindung an die Erfordernisse der Raumordnung keine Bedenken bestehen, die Flächen schon im aktuellen Regionalplan teilweise im GIB liegen und die Erweiterungen innerhalb des im Entwurf des neuen Regionalplans festgelegten GIB liegen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>670 Naturschutz</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann erst nach Vorlage eines Kompensationskonzeptes eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Auswirkungen der bis zu 40 m hohen Gebäude auf das Schutzgut Landschaft sollten durch entsprechende Anpflanzungen möglichst verringert werden. Es bietet sich an, auf dem Flurstück 105 südlich des Teilplans A sowie auf dem Flurstück 957 südlich des Teilplans B gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch die Anpflanzung großkroniger Bäume festzusetzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erst nach Vorlage eines Kompensationskonzeptes Stellung genommen werden kann.</p> <p>Ein Kompensationskonzept wurde auf Grundlage des Vorentwurfes bereits erarbeitet und der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegt. Nach der Berücksichtigung einiger Anpassungen und Änderungen des B-Plans wurde der Kompensationsbedarf neu ermittelt und das Kompensationskonzept dem Bedarf angepasst. Das Ergebnis wurde der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorgelegt und in den Planunterlagen zur öffentlichen Auslage in den Umweltbericht eingearbeitet. Die damit verbundene Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und in den Teilplänen A, B und C festgesetzt.</p> <p>Der Anregung, die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Pflanzung großkroniger Bäume zu mindern, wird zur Kenntnis genommen und durch die am südlichen Rand des im Teilplan A festgesetzten Gewerbegebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Firma Phoenix Contact wird Fassadenbegrünungen an den neu zu errichtenden Gebäuden herstellen. Die konkrete Gestaltung wird im Rahmen der Hochbauplanung ausgearbeitet. Mögliche Dachbegrünungen werden ebenfalls unter Berücksichtigung der solarenergetischen Nutzung der Dachflächen sowie der statischen Anforderungen der Gebäude geprüft.</p>

	<p>Die Begrünung des Regenrückhaltebeckens wird als nicht ausreichend eingeschätzt.</p> <p>In der Begründung wird darauf verwiesen, dass im Bereich des Teilplans A gesetzlich geschützte Biotope vorkommen. Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Begrünung des RRB als nicht ausreichend angesehen wird, wird berücksichtigt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden auf der Grundlage des Entwässerungsgutachtens angepasste Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung entwickelt. Ferner werden alle auf dem sog. „Feldherrenhügel“ vorhandenen, überwiegend großkronigen Einzelbäume in das Umfeld des RRB und an weitere geeignete Stellen umgepflanzt.</p> <p>Der Hinweis auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen und der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend berücksichtigt. Eine Ortsbegehung im Juni 2022 bestätigte die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2019. Es handelt sich um gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Röhrichtflächen. Für die unvermeidbaren Eingriffe in die geschützten Biotope wurde seitens der Stadt Blomberg bereits ein Ausnahmeantrag auf Ausnahme beim Kreis Lippe gestellt. Ferner werden die von der Planung innerhalb des Teilplanes A betroffenen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope planungsrechtlich durch entsprechend grünordnerische Festsetzungen gesichert.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>680 und 701 Umwelt</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich, da die Flächen für die Regenrückhaltebecken und evtl. erforderliche Regenklärbecken in den Plänen nicht dargestellt sind.</p> <p>Mit Inkrafttreten des DWA Arbeitsblatt bei A 102-1 ist bei der Neuerschließung bzw. Erweiterung von Siedlungsgebieten eine genaue Flächenermittlung mit den die Abflussgröße und – verschmutzung beeinflussenden Merkmalen erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist, da die Flächen für die Regenrückhaltebecken und evtl. erforderliche Regenklärbecken in den Plänen nicht dargestellt sind.</p> <p>Für die Neuordnung der Regenwasserrückhaltung insbesondere die Verlegung des derzeit bestehenden Regenrückhaltebeckens nach Süden (Teilplan A) wurde das Ing.-Büro TAGED beauftragt, ein Konzept zur Regen- und Schmutzwasserableitung auszuarbeiten. Dieses ist in den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet und wird zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>

	<p>Wasserschutzgebiete: Im Planungsgebiet liegen keine festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebiete.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich Schall ist noch die ausstehende Schallprognose zur Prüfung vorzulegen. Da diese noch fehlt, kann zur Geräuschauswirkung der Planänderung noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine festgesetzten Wasser- und Quellenschutzgebiete liegen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Immissionsschutz grundsätzlich keine Bedenken bestehen und hinsichtlich Schall die noch ausstehende Schallprognose zur Prüfung vorzulegen ist und daher zur Geräuschauswirkung der Planänderung noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.</p> <p>Auf der Grundlage der verkehrsplanerische Auswirkungen und den geplanten Veränderungen von Gewerbeflächen wurde das Ing.-Büro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten auszuarbeiten. Das Gutachten wird in die Planzeichnung, Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet und zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Es geht auf die schalltechnischen Auswirkungen der mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes vorbereiteten Gewerbelärm- und Verkehrslärmimmissionen ein und erarbeitet die Grundlage für geeignete Festsetzungen zum vorsorgenden Immissionsschutz. Auf der Grundlage eines Konzeptes zur Verteilung von Emissionskontingenten werden Festsetzungen zu Eigenschaften von Gewerbebetrieben bzw. den im Plangebiet angestrebten gewerblichen Nutzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch sollen Konflikte u.a. zu den nordwestlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen rechtzeitig identifiziert und weiterhin vermieden bzw. durch geeignete Festsetzungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die bisher in den vorangegangenen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 01/29 festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln, die nunmehr durch Emissionskontingente ersetzt werden, als Regelung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten festgehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen für das o. g. Vorhaben der Stadt Blomberg keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Bestimmungen und Hinweise der textlichen Festsetzung sowie ggf. der planerischen Darstellung ergänzt werden:</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <p>1. Sofern anfallend, ist unbelasteter Bodenaushub innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, falls dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.</p> <p>2. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 6 KrWG zu erleichtern, kann</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallrechtlicher Sicht für das o. g. Vorhaben der Stadt Blomberg keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die in der Stellungnahme genannten Bestimmungen und Hinweise in den textlichen Festsetzungen sowie ggf. der planerischen Darstellung ergänzt werden.</p> <p>Die unter 1. bis 4. benannten Nebenbestimmungen und Ergänzungen für die Begründung sowie die in den Planunterlagen zu ergänzenden Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	---

- das Material aufbereitet werden.
3. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
 4. Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter baulichen Anlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

Hinweise

- a. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- b. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- c. Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen

	<p>Fassung geregelt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für die einzelnen Grundstücke/Betriebe/Haushalte sind folgende Auflagen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Grundstücke sind gemäß Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Blomberg in Verbindung mit der § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 5 & 6 Landesabfallgesetz an die kommunale Hausmüllentsorgung anzuschließen. 2) Die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung („DGUV Vorschrift 43: Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“; ferner „DGUV Information 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“) sowie die straßenverkehrsrechtliche Anforderungen an das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen sind zu beachten. 3) Die Fahrbahn muss eine ausreichende Tragfähigkeit der Achslast von mind. 26 t gewährleisten. 4) Fahrbahnränder/Banketten müssen Abrutschen oder Umstürzen verhindern. 	
	<p>Katasteramt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bitte die Beschriftungen Gemarkung Blomberg, Fluren 10 und 11 nachtragen • im Unterschriftsfeld bei der Flur 11 und Stand der Kartengrundlage 03/2022 eintragen • Teilplan B: die Flurstücksnummern 191 (Spiekers Berg), 949, 980 (Halde), 882 (Feldbrand 3) ergänzen • bitte bei Feldbrand 3 den Anbau ._._._. am Nebengebäude mit einem * versehen 	<p>Die Hinweise zur Ergänzung der Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen entsprechend aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen, Schreiben vom 25.05.2022</p>	<p>Im südlichen und östlichen Bereich des Teilplans B werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Betroffen ist ein knapp 13 ha großer Acker-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit). Am nordöstlichen Rand dieses Acker-Feldblocks werden ca. 1,2 ha Ackerfläche mit z. T. sehr fruchtbarem Boden überplant.</p>	<p>Der Anmerkung, dass im südlichen und östlichen Bereich des Teilplans B landwirtschaftliche Flächen mit fruchtbarem Boden in Anspruch genommen werden, wird zugestimmt. Es handelt sich zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung um eine knapp 0,85 ha große ackerbaulich genutzte Fläche. Für den nördlichen Teil (ca. 0,6 ha) liegt allerdings bereits ein Baurecht aus der 4. Änderung des B-Plans vor. Insofern handelt es sich lediglich um eine Fläche von 0,25 ha, die als bisherige Ackerfläche zusätzlich beansprucht wird. Hierbei handelt es sich nach</p>

	<p>Im südöstlichen Bereich des Teilplans B wird der westliche Teil eines kleinen (0,571 ha) Grünland-Feldblocks beansprucht. Der verbleibende Teil ist ökonomisch nicht zu bewirtschaften. Ich rege an, die verbleibende Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.</p> <p>Die Erschließung der südwestlich und südlich des Teilplans B verbleibenden Ackerfläche ist sicherzustellen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Bezüglich der vorgesehenen Ableitung des Niederschlagswassers in die Diestel weise ich darauf hin, dass die Durchmesser der zuführenden Verrohrungen und die Fassungsvermögen der dorthin leitenden Gräben zu beachten sind. Die Unterhaltung dieser Gräben ist sicherzustellen.</p> <p>Um mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sollen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Teilplan B) neben Stellplätzen auch Möglichkeiten für die Errichtung einer Parkpalette/Parkhaus geschaffen werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass eine flächenschonende Bauweise realisiert wird.</p>	<p>Abzug der bereits planungsrechtlich den Bauflächen zuzuordnenden Ackerflächen als eine eher kleinräumige Flächeninanspruchnahme, die nicht dazu geeignet ist, die Produktionsproduktionsfläche erheblich die Landwirtschaft beeinträchtigend zu verkleinern.</p> <p>Des Weiteren werden als Grünland genutzte Flächen für die verkehrliche Erschließung in Anspruch genommen. Der Bereich ist bereits durch die vorhandene temporäre Baustraße für den Bau der Halle 60 bebaut und steht für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die zusätzliche Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist somit als gering zu bewerten.</p> <p>Für die Kompensation stehen in erster Priorität externe Flächen zur Verfügung. Sollten dennoch weitere Flächen erforderlich werden (z. B. durch sich ergebende Planänderungen), werden auch die verbleibenden Grünlandflächen in die Ausgleichsplanung einbezogen.</p> <p>Die südlich an den Teilplan B angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Erschließung der Ackerflächen ist weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für die Neuordnung der Regenwasserrückhaltung insbesondere die Verlegung des derzeit bestehenden Regenrückhaltebeckens nach Süden (Teilplan A) wurde das Ing.-Büro TAGED beauftragt, ein Konzept zur Regen- und Schmutzwasserableitung auszuarbeiten. Dieses wird in die Planungen eingearbeitet und zur öffentlichen Auslegung vorgelegt.</p> <p>Neben den bisher vorhandenen Stellplätzen auf den betriebseigenen Flächen ist auf der Grundlage des dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Entwicklungskonzeptes im Bereich des Teilplanes B die Realisierung weiterer Stellplätze in Form einer flächensparenden Bauweise (etwa einer Parkpalette) vorgesehen. Diese baulichen Anlagen sollen innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes realisiert werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird darauf hingewirkt, dass nur die unbedingt für die Bebauung erforderlichen Flächen beansprucht und versiegelt werden.</p>
--	--	---

	<p>Das solarenergetische Potenzial stellt sich aufgrund der derzeitigen Nutzungen mit nur wenigen Gehölzstrukturen im Umfeld und der hohen geplanten Gebäudehöhen und damit insgesamt nur geringer Beschattung als gut dar. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sind die Möglichkeiten, Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, Parkplätzen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu installieren, auszuschöpfen, bevor landwirtschaftliche Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist ein Ökoflächenkonzept vorgesehen, das nördlich der K 74 einen Kompensationspool anstrebt. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Auf Flächen, die aufgrund ihrer guten Struktur u./o. ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, sollten keine Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese für die Landwirtschaft bedeutsamen Flächen sollten weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.</p> <p>Um agrarstrukturelle Belange frühzeitig zu beachten, sollten auch die Bewirtschafter der Flächen bei der Konzeption von</p>	<p>Der Hinweis, dass sich das solarenergetische Potenzial aufgrund der hohen geplanten Gebäudehöhen und der daraus resultierenden geringen Beschattung durch Gehölze als gut darstellt wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Ferner wird ein Hinweis in den Umweltbericht eingearbeitet, dass das solarenergetische Potenzial vorrangig auf den Dachflächen und den Parkflächen auszuschöpfen ist, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Firma Phoenix Contact hat darüber hinaus bereits ein firmeninternes Konzept zur Nutzung von Solarenergie erstellt. Demnach sollen die Bestandsgebäude sowie neu zu errichtende Gebäude unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen statischen Anforderungen mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Die Firma strebt an, jährlich Anlagen mit einer Leistung von durchschnittlich 1 MW zu installieren. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanung, um ausreichend Gestaltungsspielraum bei der bestmöglichen Installation der PV-Anlagen in Abhängigkeit der auf dem Gelände bereits errichtet und zukünftig geplanten baulichen Anlagen und Rahmeneingrünungen zu haben.</p> <p>Die Kompensation erfolgt auf firmeneigenen Flächen. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die Ermittlung des Flächenbedarfs werden die Vorgaben des Landes NRW (LANUV) zu Grunde gelegt. Landwirtschaftliche Nutzflächen haben bei intensiver Nutzung einen vergleichsweise geringen ökologischen Wert für den Arten- und Biotopschutz, sodass sich durch entsprechende Maßnahmenplanungen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf verhältnismäßig kleinen Flächen unter dem Gesichtspunkt der Flächeneinsparung ausreichend geeignete ökologische Aufwertungen erzielen lassen. Der Anregung, keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationszwecke zu nutzen, wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewirtschafter der Flächen werden frühzeitig über die Maßnahmen informiert.</p>
--	---	---

	<p>Ausgleichsmaßnahmen beteiligt werden. Ferner rege ich an zu prüfen, inwieweit der Ausgleich - unter Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen - durch Maßnahmen an Gewässern u./o. durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann. Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Geeignete Flächen an Gewässern oder Waldflächen wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese für Kompensationsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen, Schreiben vom 03.05.2022</p>	<p>Mit den vorliegenden Bauleitplanverfahren sollen weitere Gewerbegebietsflächen für die erforderliche Erweiterung des Logistikzentrums im Anschluss an bereits verbindlich festgesetzte Gewerbegebiete geschaffen werden.</p> <p>Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Erweiterung Gewerbegebiet Grüner Weg“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 614 darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes der Einmündung L 614/Feldbrand muss nachgewiesen werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie mich am weiteren Verfahren.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass mit den vorliegenden Bauleitplanverfahren weitere Gewerbegebietsflächen für die erforderliche Erweiterung des Logistikzentrums im Anschluss an bereits verbindlich festgesetzte Gewerbegebiete geschaffen werden sollen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung um die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ handelt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 614 durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Das Ingenieurbüro Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, wurde beauftragt eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen, in dem die Verkehrsmengen und der Verkehrsablauf begutachtet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Einmündungsbereich der Landesstraße L 614 / Feldbrand nachgewiesen wird. Das Verkehrsgutachten wird zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Die wesentlichen Aussagen zur Leistungsfähigkeit von Einmündungsbereichen und Verkehrsknoten werden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen wird weiter am verfahren beteiligt.</p>

		Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 11.05.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stadt Steinheim die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und bei gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände bestehen. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, per E-Mail, 22.06.2022	Am Rande des Bebauungsplans für den Flachsmarkt im Bereich der Firma Phoenix Contact bitte ich bei dem späteren Endausbau der z.Zt. erstellten Baustraße um Berücksichtigung einer Querung für Kröten etc. in Form z.B. eines Krötentunnels.	Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Festsetzung im B-Plan wird jedoch verzichtet, da zunächst eine geeignete Planung erarbeitet werden muss. Die Fa. Phoenix Contact verpflichtet sich daher, zusammen mit weiteren Fachplanern eine Planung für eine Amphibienleiteinrichtung im Bereich Feldbrandstraße und Baustraße auszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Auf dem Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Errichtung und Berücksichtigung einer Amphibienleiteinrichtung aufgenommen, der im Zuge der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen ist. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben in ihrer Stellungnahme jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- Stadt Schieder-Schwalenberg
- Gemeinde Dörentrup
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe,
- Stadt Bad Pyrmont
- Stadt Barntrup

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden von privaten Personen keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen.